

Aktenzeichen:

12 RJ 588/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 24. Februar 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Verfahren
ohne mündliche Verhandlung am 27. September 1963
unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 26. Oktober 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

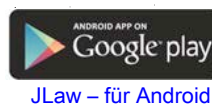
Der Kläger ist von Beruf gelernter Schlosser; er hat eine Versicherungszeit von 391 Versicherungsmonaten zurückgelegt. Am 2. Januar 1961 stellte er Antrag auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte zog das für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin (AOK) im April 1961 erstattete vertrauensärztliche Gutachten des Dr. Beimborn bei. Der Facharzt für innere Medizin Dr. S stellte eine Voralterung, besonders des Herzens und der Kreislauforgane, fest. Verstärkt wurden - so führte er aus - die glaubhaften Beschwerden durch eine vegetative Dystonie im Klimakterium virile (Störung im Zusammenspiel der vegetativen Nerven in den Umstellungsjahren). Auch die geistige Leistungsfähigkeit sei herabgesetzt. Bei Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit als Schlosser sei bei dem 60jährigen Mann mit einer weiteren Verschlimmerung bzw. Dekompensation zu rechnen. Der Gutachter hielt den Kläger nicht mehr für fähig, als Schlosser zu arbeiten. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei ihm die Verrichtung von Tätigkeiten nur für weniger als die halbe übliche Arbeitszeit möglich, und zwar nur von solchen, die vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen mit einfacher geistiger Beanspruchung ausgeübt würden. Der ärztliche Referent der Beklagten Dr. K schloß aus den Befunden des Dr. S, daß eine Arbeit nur unter übermäßiger Beanspruchung der Kräfte aufgenommen werden könne. Daraufhin gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Juli 1961 Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. November 1960 an.

Der Kläger hat Klage erhoben, um Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu erhalten. Das Sozialgericht (SG) hat den Obermedizinalrat Dr. Spindler gehört. Dieser hat deutliche Anzeichen einer allgemeinen Arterienverkalkung festgestellt. Im Mittelpunkt des Krankheitsbildes stehe eine Herzmuskelschädigung,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android

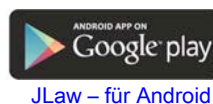


JLaw - für iOS

die röntgenologisch, elektrokardiographisch und klinisch nachzuweisen sei. Hinzu komme eine Fehllhaltung der Wirbelsäule und die allgemeine Voralterung bei vegetativer Dystonie im Klimakterium virile. Der Kläger könne den Beruf des Schlossers nicht mehr ausüben. Er könne auch sonst keine Arbeiten verrichten, die mit Heben und Tragen mittelschwerer Lasten und häufigem Bücken verbunden seien. Auch Arbeiten auf Leitern, Gerüsten, auf Treppen, an laufenden Maschinen und im Akkord seien nicht möglich. Ebenso sollten Arbeiten bei Hitze, Nässe und Feuchtigkeit sowie Nachtarbeit vermieden werden. Schon mittlere Fußwege zur Arbeitsstätte seien nicht mehr möglich. Es könnten nur ganz einfache Arbeiten für weniger als die halbe übliche Arbeitszeit verrichtet werden. Das SG war von den Beurteilungen der Ärzte überzeugt. Mit dem verbliebenen Leistungsvermögen könne der Kläger aber noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben und mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen. Das bedinge Berufsunfähigkeit, aber keine Erwerbsunfähigkeit. Das SG hat die Klage abgewiesen.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Facharzt für Chirurgie Dr. Reinecke hat in einem Bericht vom 14. August 1962 mitgeteilt, er habe den Kläger während des ganzen Jahres 1961 wegen Alterserscheinungen an der Wirbelsäule, wegen Durchblutungsstörungen und wegen eines allgemeinen Erschöpfungszustandes behandelt. Im Oktober 1961 seien die Kreislaufbeschwerden verstärkt aufgetreten und besonders behandelt worden, jedoch ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 26. Oktober 1962 das Urteil des SG und den angefochtenen Bescheid der Beklagten geändert; es hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. November 1961 an zu gewähren; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.



- 4 -

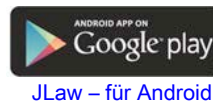
Der Kläger sei jetzt auch erwerbsunfähig. Sein Leistungsvermögen sei insbesondere durch eine allgemeine Aderverkalkung, durch eine Herzminderleistung und durch erhebliche Alters- und Abnutzungserscheinungen der Wirbelsäule beeinträchtigt. Gegen die Diagnosen der Ärzte Dr. Schneider und Dr. Spindler und ihre Beurteilungen des Einflusses dieser Leiden und Beschwerden auf die Leistungsfähigkeit des Klägers seien keine Einwendungen zu erheben. Sie stimmten im wesentlichen mit dem überein, was der behandelnde Arzt mitgeteilt habe. Danach könne der Kläger leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen für weniger als die halbe übliche Arbeitszeit - so Dr. Schneider - oder für nur wenige Stunden - so Dr. Spindler - verrichten. Obgleich der letztgenannte Arzt gesagt habe, der Kläger könne trotz seiner Leiden in absehbarer Zeit noch eine Erwerbstätigkeit mit gewisser Regelmäßigkeit ausüben, Erwerbsunfähigkeit sei deshalb nicht gegeben, liege das Leistungsvermögen doch nahe an der Grenze der Erwerbsunfähigkeit. So habe denn auch der Vertrauensarzt der AOK die Erwerbsunfähigkeit bejaht. Beim Kläger handle es sich um einen fortschreitenden Alterungsprozeß. Die körperlichen und geistigen Kräfte seien deshalb nicht plötzlich vom durchschnittlichen Leistungsvermögen auf den jetzigen stark geminderten Umfang herabgesunken. Der Kläger sei daher eine Zeitlang lediglich berufsunfähig gewesen, so daß Dr. Spindler die Erwerbsunfähigkeit zunächst zu Recht verneint habe. Der fortschreitende Alterungsprozeß habe jedoch, wie der behandelnde Arzt Dr. Reinecke mitgeteilt habe, im Oktober 1961 zu einer deutlichen Verschlechterung geführt. Damit sei die Grenze zur Erwerbsunfähigkeit überschritten. Es möge sein, daß der Kläger trotz der verstärkten Kreislaufbeschwerden für wenige Stunden leichte Arbeit vorwiegend im Sitzen verrichten könne, er sei aber nicht in der Lage, mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen. Die Rentnerberufe wie Bote, Platzwächter, Nachtwächter, Fahrstuhlführer, Auskunftsperson

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

und ähnliches kämen für ihn nicht in Betracht, weil er vorwiegend sitzen müsse, nicht nachts arbeiten dürfe und nur noch ganz einfachen geistigen Anforderungen gewachsen sei. Aufräumarbeiten, Schneefegen, Bedienen von Zentralheizungen und ähnliche stundenweise zu erledigende Arbeiten verlangten ein Mindestmaß von körperlicher Gewandtheit und Kraft, über die der Kläger nicht verfüge. Tätigkeiten auch leichter Art in Fabrikationsbetrieben schieden aus, weil der Kläger nicht einmal die halbtägliche Arbeitszeit einhalten könne. Heimarbeit verlange einigermaßen flinke und geschickte Hände und schnelles Arbeiten. Diesen Anforderungen sei der Kläger nicht gewachsen. Es seien keine Arbeitsplätze in angemessener Zahl bekannt, auf die der Kläger verwiesen werden könne. Möglicherweise könne der Kläger Gelegenheitsarbeiten verrichten; aber durch diese seien allenfalls nur geringfügige Einkünfte zu erzielen. Im übrigen kämen die meisten Arbeitsstellen schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger nicht einmal mittlere Fußwege zur Arbeitsstätte zurücklegen könne.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt, das Verfahren des Berufungsgerichts sei fehlerhaft, weil dieses die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten habe. Es sei davon ausgegangen, daß der Gutachter der AOK Erwerbsunfähigkeit angenommen habe, obwohl dies nicht der Fall sei. Dieser habe lediglich ausgesagt, daß die Erwerbsfähigkeit nicht um mehr als die Hälfte gemindert sei.

Weiterhin habe das Berufungsgericht sich darauf gestützt, daß Dr. Reinecke festgestellt habe, im Oktober 1961 sei eine Verschlechterung eingetreten, obwohl im Befundbericht dies nicht gesagt worden sei, sondern nur von "erneut verstärkten Beschwerden" die Rede sei. Da somit keine

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

schlüssigen Unterlagen für die Annahme von Erwerbsunfähigkeit vorlägen, hätte das Berufungsgericht jedenfalls ein weiteres ärztliches Gutachten einholen müssen. Die Gründe des angefochtenen Urteils ließen nicht erkennen, was das Berufungsgericht als geringfügige Einkünfte i.S. des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verstehe. Hierdurch habe das Berufungsgericht gegen § 128 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Außerdem hätte das Berufungsgericht Auskünfte darüber einholen müssen, ob es für die im Urteil genannten Tätigkeiten Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl gebe.

Im übrigen hat die Beklagte die Verletzung des § 1247 Abs. 2 RVO gerügt. Sie beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozial-
gericht (LSG) Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das Verfahren des Berufungsgerichts für fehlerfrei. Entgegen der Darstellung der Revision, nach welcher keine ärztlichen Gutachter Erwerbsunfähigkeit angenommen hätten, müsse darauf hingewiesen werden, daß Dr. Beimborn, Dr. Schneider und auch der Arzt Dr. Daubenspeck das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit bejaht hätten. Dr. Spindler habe im übrigen ausdrücklich gesagt, daß die Leistungsfähigkeit des Klägers auf weniger als die Hälfte

- 7 -



- 7 -

derjenigen eines gesunden Versicherten herabgesunken sei. Darin liege, daß auch er ihn für erwerbsunfähig halte.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nach § 160 i.V.m. § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da jedenfalls einige der Verfahrensrügen der Beklagten durchgreifen.

Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Beweiswürdigung u.a. auf das Gutachten des Vertrauensarztes der AOK, Dr. Beimborn, gestützt, der nach Ansicht des Berufungsgerichts das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit bejaht hat (S. 5 der Urteilsgründe). In Wirklichkeit hat aber Dr. Beimborn unter Nr. 7 seines Gutachtens lediglich die Frage bejaht, ob "die Erwerbsfähigkeit im Sinne des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) um mehr als die Hälfte gemindert sei". Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der Kläger erwerbsunfähig i.S. des § 1247 RVO ist, zumal auch die Fußnote zu dieser Frage nur den Begriff der Berufsunfähigkeit, nicht aber den der Erwerbsunfähigkeit erläutert.

Weiterhin hat sich das Berufungsgericht (S. 5 der Urteilsgründe) auf den Befundbericht des Dr. Reinecke vom 14. August 1962 gestützt. Dieser habe angegeben, der fortschreitende Alterungsprozeß habe im Oktober 1961 zu einer deutlichen Verschlechterung geführt. Tatsächlich hat aber Dr. Reinecke, wie die Beklagte zu Recht vorträgt, nur davon gesprochen, daß "erneut verstärkte Beschwerden" von Seiten des Kreislaufs

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufgetreten seien. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist damit nicht gesagt, daß über die bisherigen Beschwerden insgesamt, die wohl in der Vergangenheit schwankten, eine Verschlechterung eingetreten ist, sondern nur, daß nach vorübergehender Besserung die Beschwerden "erneut", d.h. wieder ein früheres schlechteres Stadium erreicht hätten. Außerdem spricht Dr. Reinecke, worauf die Beklagte ebenfalls hinweist, nur von "Beschwerden" und nicht, wie das Berufungsgericht meint, von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Ob unter dem Begriff "Beschwerden" eine solche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder aber nur des subjektiven Befindens zu verstehen ist, hätte zumindest noch aufgeklärt werden müssen, da die Äußerung des Dr. Reinecke nicht völlig eindeutig ist.

Zu Recht rügt die Beklagte, daß das Berufungsgericht ein weiteres Gutachten hätte einholen müssen. Der Inhalt der bisher vorliegenden Gutachten rechtfertigte nicht die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei erwerbsunfähig; denn keiner dieser Gutachter nimmt dies an.

Auch die Rüge der Beklagten, das Berufungsgericht hätte hinsichtlich der Frage, ob es für die von ihm genannten Tätigkeiten eine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen, die für den Kläger geeignet sind, gebe, greift durch. Das Berufungsgericht hätte eine Auskunft, etwa des Arbeitsamts, der Stadtverwaltung, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer, über diese Frage einholen müssen.

Ob die weitere Rüge der Beklagten durchgreift, kann dahinstehen, da diese Rügen bereits durchgreifen.

Die Revision ist, da das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann, auch begründet.



Mangels ausreichender bindender Tatsachenfeststellungen konnte der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden, mußte diese vielmehr unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen.

Dieses wird unter Beachtung der oben angeführten Grundsätze neue Feststellungen zu treffen haben. Bei der Anwendung des § 1247 Abs. 2 RVO wird es das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1963 (12/4 RJ 142/61) zu berücksichtigen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundessozialgericht
Der Vorsitzende des 12. Senats
Az.: 12 RJ 588/62

Kassel-Wilh., den 23. April 1964
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261

B e s c h l u s s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

wird das Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts vom
27. September 1963 gemäß § 138 des Sozialgerichtsgesetzes da-
hin berichtigt, daß es am Schluß der Gründe anstelle von

"Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG."

richtig heißen muß:

"Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten."

Senatspräsident



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

